

Satzung des Fördervereins der Peter Ustinov Gesamtschule Monheim am Rhein e.V.

1. NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Förderverein Peter-Ustinov-Gesamtschule, Monheim am Rhein e.V.“. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Monheim am Rhein, Falkenstraße 8.

2. ZWECK DES VEREINS

2.1 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will die Peter-Ustinov-Gesamtschule, Monheim a. R. in ideeller und materieller Hinsicht fördern und die Beziehungen zwischen der Schule und den Schülern pflegen und festigen. Diesem Ziel will der Verein dienen, insbesondere durch

- Informationen, Aussprachen und gemeinsamen Veranstaltungen,
- Ausgestaltung der Schuleinrichtungen und Beschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel,
- Förderung von Veranstaltungen der Schule,
- Unterstützung der Schulwanderungen und Exkursionen,
- Unterstützung der Schule in der Öffentlichkeit,
- Unterstützung von Schülern, soweit dies erforderlich erscheint.

Die Gewährung finanzieller Hilfen erfolgt, soweit öffentliche Mittel hierfür nicht zur Verfügung stehen und die Mittel des Vereins dieses erlauben.

2.2 Verwaltung der Geldmittel nach Satzung

Der Verein verwaltet seine Geldmittel nach Satzung und pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung zu einem bestimmten Zweck oder an eine bestimmte Person besteht nicht.

2.3 Wirtschaftliche Zwecke und Gewinn

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige rechnungsmäßige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2.4 Gewinnanteile/ Vergütungen

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

3. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Beitrittserklärung erlangt werden. Gleichzeitig erkennt das neue Mitglied die Satzung an. Die Mitgliedschaft erlischt

- zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres (31.12.) durch schriftliche Kündigung, auch durch elektronische Datenübertragung, des Mitgliedes mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist.
- durch Tod des Mitgliedes.
- wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Dies gilt insbesondere bei Rückbuchung im Lastschriftverfahren.
- mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied den Interessen der Schule und des Fördervereins in grober Weise zuwidergehandelt hat.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss ist das Mitglied zu benachrichtigen. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

4. MITGLIEDSBEITRÄGE

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, er wird jährlich zum 01.11. für ein Schuljahr erhoben (01.08.-31.07.). Der Verein bestreitet seine Ausgaben im Übrigen aus freiwilligen Spenden.

5. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

6. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Sie wird durch Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor dem Termin auf der Homepage des Fördervereins bekannt gegeben.

Ihr obliegt insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß an sie gestellte Anträge,
- die Beschlussfassung über Änderung der Satzung.

Der Vorstand kann Mitgliedern abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ermöglichen,

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindesten 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

6.3 Stimmberechtigung

In der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Vertretung ist zulässig, soweit nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm betrifft oder sonst seine Interessen unmittelbar berührt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Stimmberechtigung im Einzelfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorsieht. Wenn ¼ der erschienenen Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen. Wahlen müssen auf Wunsch geheim durchgeführt werden.

7. DER VORSTAND

7.1 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus dem/ der

- 1. Vorsitzenden/r
- 2. Vorsitzenden/r
- Kassierer/in
- Kassierer/in Stellvertreter/in
- Schriftführer/in
- Schriftführer/in Stellvertreter/in
- Beisitzer/in

Ein von der Schulpflegschaft zu bestimmenden Mitglied der Schulpflegschaft und der Schulleiter können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen der Vorstandsmitglieder werden vom Verein erstattet, wenn Sie im erkennbaren Interesse des Vereins getätigt und vom Vorstand genehmigt wurden.

7.2 Wahlperiode

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Jede ordnungsgemäß einberufen Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder neu wählen, wenn dies in der Einladung angekündigt war.

7.3 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt nach Bedarf sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens 3 seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen zusammen. Die

Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Stimme des Sitzungsleiters doppelt gewertet. Eilbeschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch elektronische Datenübertragung gefasst werden.

Die Vorschriften unter Punkt 6.1, Satz 4 gelten gemäß §28 BGB auch für Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen darin.

7.4 Vertretung des Vereins

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den /die 2. Vorsitzende/n jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis sind Rechtsgeschäfte durch Beschluss im Rahmen einer Vorstandssitzung zu genehmigen. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt insbesondere über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung.

7.5 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand hat der jährlichen Mitgliederversammlung die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr als Tagesordnungspunkt zu benennen. Die Rechnungsprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.

8. RECHNUNGSPÜRFER

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand als Mitglied angehören dürfen, haben die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

9. BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

10. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

11. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

11.1 Die Auflösung des Vereins durch die Mitglieder

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist erforderlich, dass $\frac{2}{3}$ (zweidrittel) der Mitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins entscheidet. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die

als dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der anwesenden Mitglieder entscheidet.

11.2 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monheim zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung an der Peter-Ustinov-Gesamtschule, Falkenstraße, Monheim am Rhein oder, sofern diese nicht mehr besteht, an eine andere Schule der Stadt Monheim am Rhein.

12. EINSICHT IN DIE SATZUNG

Die Satzung des Vereins wird jedem Mitglied auf Anforderung ausgehändigt.
Satzung in der Fassung vom 28.10.2021